Mitteilungsblatt des Siedlervereins Frankfurt a.M.-Praunheim e.V.

Jahrgang 1976

Dezember

Verehrte Siedler,

wir laden Sie ein zu unserer

JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG 1977

am Samstag, dem 5. März 1977, 15,00 Uhr, im Großen Saal der Christ-Königs-Gemeinde,

Frankfurt am Main, Damaschkeanger 158

Tagesordnung.

- 1. Jahresbericht des Vorstandes
- 2. Kassenbericht•
- 3. Bericht-der-Revisoren
- 4. Aussprache
- 5. Entlastung des Vorstandes
- 6. Wahl des Vorstandes
- 7. Wahl der Revisoren
- 8. Anträge
- 9. Verschiedenes

Vorschläge für die Wahl des neuen Verstandes und Anträge bitten wir bei unserer Schriftführerin, Frau Helga Binnemann, Camillo-Sitte-Weg 40, einzureichen. Vorschläge können für folgende Posten gemacht werden:

- 1. VOrsitzender.
- 2. Vorsitzender
- 1. Kassierer
- 2. Kassierer
- 1. Schriftführer
- 2. Schriftführer

- 2 Gerätewarte
- 3 Siedlungswarte
- 3 Sozialwarte
- 1 Mitglied für die Kleingartenabteilung

Wir bitten, nur Kandidaten vorzuschlagen, die auch bereit sind, die Wahl anzunehmen. Geben Sie bitte den Namen und den zu besetzenden Posten an_

Annahmeschluß für die Wahlvorschläge und Anträge ist der 23. Februar 1977. Da die Vorschläge geschrieben und vervielfältigt werden müssen, kann eine spätere Einreichung von Wahlvorschlägen und Anträgen nicht mehr berücksichtigt werden. Wir bitten hierfür um Ihr Verständnis und um Einhaltung des Termins.

Die Stimmzettel mit den Wahlvorschlägen und evtl. Anträgen werden zu Beginn der Versammlung verteilt.

Zutritt zur Versammlung nur gegen Vorzeigen der Mitgliedskarte Neu hinzugezogene-Siedler können vor Beginn die der Versammlung die Mitgliedschaft erwerben.

Wir bitten um rege Beteiligung.

Kurzmitteilungen

Neue Satzung

Die am 20.11.1976 stattgefundene außerordentliche Mitgliederversammlung hat die vom Vorstand überarbeitete neue Satzung mit geringfügigen Änderungen angenommen. Die Satzung liegt zur Zeit dem Amtsgericht-Vereinsregister Zur Eintragung vor.

Umgehungsstraße

In den am 14. Dezember 1976 veröffentlichten Gesamtverkehrsplan der Stadt Frankfurt am Main ist die vom Siedlerverein seit 6 Jahren geforderte Umgehungsstraße zur Entlastung von Praunheim aufgenommen worden.

Mülltonnen

Aufgrund von Bemühungen des Siedlervereins bleibt es, entgegen anderslautenden Pressemitteilungen, in unserem Siedlungsgebiet vorläufig bei der augenblicklichen Regelung für die Mülltonnen.

Mit freundlichen Grüßen Der Vorstand Fritz König Karl Stadager Wir geben Ihnen hier die überarbeitete Satzung bekannt: Satzung des Siedlervereins Frankfurt am Main-Praunheim e.V.

§ 1 Name des Vereins

Der Verein führt den Namen SIEDLERVEREIN FRANKFURT AM MAIN-PRAUNHEIM e.V..

§ 2 Sitz des Vereins

Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die gemeinsame Vertretung der Interessen der Siedler der Reichsheimstättensiedlung Frankfurt am Main-Praunheim sowie die Unterhaltung und Pflege von Kleingärten. Der Verein soll die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder sowohl Privaten als auch Behörden gegenüber wahrnehmen.

Er wird nach demokratischen Grundsätzen geleitet und ist politisch und religiös unabhängig und neutral.

Der Verein arbeitet gemeinnützig 'im Sinne der Reichs kleingartenordnung vom 31. Juli 1919.

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr und beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember jeden Jahres.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können werden:

Eigentümer von Reichsheimstätten und

jeder, der ein im Grundbuch eingetragenes Nutzungsrecht an einer Reichsheimstätte innehat.

Das Eintrittsgesuch ist an den Vorstand zu richten

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch den Tod des Mitglieds
- b) durch Eigentumswechsel der Reichsheimstätte
- c) durch Erlöschen des grundbuchlich eingetragenen Nutzungsrechtes.

§ 7 Beiträge

Die Festsetzung des Beitrages erfolgt in der Mitgliederversammlung.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- 1. Der Vorstand
- 2. Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand besteht aus einem geschäftsführenden Vorstand, und zwar

- 1. Vorsitzenden,
- 2. Vorsitzenden,
- 1. Kassierer,
- 2. Kassierer
- 1. Schriftführer,
- 2. Schriftführer

sowie einem um

- 2 Gerätewarte
- 3 Siedlungswarte
- 3 Sozialwarte
- 1 Mitglied der Kleingartenabteilnng

erweiterten Vorstand.

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Zur Prüfung der Kassengeschäfte werden 3 Revisoren gewählt.

Die Wahl findet geheim durch Stimmzettel statt,

§ 9 Vorstand

Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der 2. Vorsitzende, jeweils gemeinsam mit einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, etn anderes Mitglied des Vorstandes zur Vornahme von Rechtshandlungen für den Verein zu ermächtigen.

Der Vorstand hat über die von ihm gefaßten Beschlüsse sowie über alle Sitzungen Protokoll zu führen: Die Protokolle sind vom Schriftführer und einem Vorsitzenden zu unterzeichnen, nach Genehmigung durch den Gesamtvorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Jahreshauptversammlung ist alljährlich binnen 4 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres abzuhalten. Außerordentliche Versammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn ein Fünftel dezur Zeit der Antragstellung vorhandenen Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragt.

Die Einladung zur Versammlung muß den Mitgliedern spätestens 1 Woche vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zugegangen sein.

Regelmäßige Beratungspunkte der Jahreshauptversammlung sind:

- a) Jahresbericht des Vorstandes
- b) Kassenbereicht
- c) Bericht der Revisoren
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Vorstandes 2-jährlich
- f) Wahl der Revisoren 2-jährlich
- q) Verschiedenes

§ 11 Stimmrecht

Stimmberechtigt ist jedes Mitglied:

§ 12 Satzungsänderung

Die Änderung der Satzung kann nur durch Beschluß der Jahreshauptversammlung durchgeführt werden. Hierzu ist eine Mehrheit von 3/4 der zu Beginn der Versammlung festgestellten Mitglieder erforderlich.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf Beschluß der Mitgliederversammlung erfolgen: Hierzu ist eine Zustimmung von 3/4 der Mitglieder erforderlich. Sind weniger als 3/4 der Mitglieder anwesend, so ist- innerhalb von 4 Wochen eine 2. Versammlung mit dem Tagesordnungspunkt "Auflösung des Vereins" einzuberufen. In dieser Versammlung entscheiden dann 3/4 der anwesenden Mitglieder.

Gleichzeitig beschließt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens, und zwar dahingehend, daß das verbleibende Vermögen für wohltätige Zwecke innerhalb des Siedlungsgebietes Frankfurt am Main-Praunheim zur Verwendung kommt,

Vorschläge zur Änderung der Satzung

- § 3 Zweck des Vereins ist die gemeinsame Vertretung der Interessen der Siedler der Reichsheimstättensiedlung Frankfurt a.M.-Praunheim sowie die Unterhaltung und Pflege von Kleingärten und die Schaffung von Eigentumsgaragen für die Mitglieder. Der Verein soll die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder sowohl Privaten als auch Behörden gegenüber wahrnehmen.
 - 2. Absatz) wie Vorschlag des Vorstandes
 - 3. Absatz)
- § 5 Mitglieder des Vereins können werden: Eigentümer von Reichsheimstätten.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch den Tod des Mitglieds
- b) durch Eigentumswechsel der Reichsheimstätte.
- § 8 Nach den Worten "erweiterter Vorstand" ist folgender Absatz einzufügen:

Wählbar in den Vorstand ist nur ein Mitglied pro Reichsheimstätte.

Letzte Zeile muß heißen:

Die Wahlen werden geheim und in einzelnen Wahlgängen durchgeführt.

- § 11 Stimmberechtigt ist nur ein-Mitglied pro Reichsheimstätte.
- § 12 Die Änderung der Satzung kann nur durch Beschluß der Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Hierzu ist eine Mehrheit von 2/3 der zu Beginn der Versammlung festgestellten Mitglieder erforderlich.

Die unterstrichenen Worte bzw. Zeilen sind Abänderungswünsche gegenüber der vom Vorstand vorgeschlagenen Fassung.